

Amtsgericht Fürth

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 92/23

Fürth, 29.09.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 05.02.2026	10:15 Uhr	216, Sitzungssaal	Amtsgericht Fürth, Bäumenstraße 28, 90762 Fürth

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt a.d. Aisch von Obernzenn

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Obernzenn	80	Gebäude- und Freifläche	Bad Windsheimer Straße 2	0,0285	1215
2	Obernzenn	78	Gebäude- und Freifläche	Nähe Am Plärrer	0,0058	1215

Zusatz zu lfd.Nr. 1: Weiderecht nach näherem Vortrag bei der Gemeinde Hs.Nr. 9

Zusatz zu lfd.Nr. 2: 1) Gemeinderecht zu 1 Nutzanteil an den Gemeindebesitzungen

2) das Weiderecht mit soviel Stück Vieh, Schafe ausgenommen, als auf dem Gute gehalten werden können und zwar:

a) die unbeschränkte Viehweide das ganze Jahr hindurch auf dem gemeindlichen Hutwasen

b) die Herbstweide, wogegen der Gutsbesitzer aber auch die Herbst- und Schafweide auf seinen eigenen Grundstücken zu dulden hat.

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnhaus mit Anbau

Adresse: Bad Windsheimer Straß 2, 91619 Obernzenn;

Verkehrswert:

457.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör:

8.000,00 € (Küche)

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Doppelgarage;

Verkehrswert:

5.700,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Frau Tischer (Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim, Tel.: 09161 - 91 780)

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.